Merkblatt
zum Inverkehrbringen von Hühnereiern durch Erzeuger und den Einzelhandel

Allgemeines zur Vermarktung

Die Vermarktung von Hühnereiern darf nur über Betriebe (Packstellen) erfolgen, die über eine Zulassung verfügen.

Ausnahme:

Die Packstellenpflicht entfällt, wenn der Erzeuger nicht mehr als 350 Legehennen hält und nur seine selbst erzeugten Eier direkt Ab-Hof an Endverbraucher verkauft. Außerdem ist es möglich, die Eier auf einem örtlichen öffentlichen Markt zu veräußern.

Vermarktung von Eiern auf einem Markt durch den Erzeuger ohne Packstellenpflicht

Erzeuger ohne Packstellenzulassung die ihre Eier auf dem Markt verkaufen, müssen bei der TLL registriert sein. Sie erhalten von der TLL einen Erzeugercode, der auf jedes Ei zu stempeln ist. Bei direkter Ab-Hof-Abgabe entfällt die Registrierungspflicht bei der TLL.
Außerdem dürfen sie ihre Eier nur lose und unklassifiziert zum Kauf anbieten. Nur für Transportzwecke dürfen die Eier vor dem Kunden in Kleinverpackungen verpackt werden.

Am Ort des Verkaufes ist den Eiern ein Schild mit folgenden Angaben zuzuordnen:

- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Verbraucherhinweis:“ Bei Kühlschranktemperatur aufzubewahren, nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen“
- Name und Anschrift des Erzeugers

Um einen Erzeugercode zu erhalten, muß der Erzeuger bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Naumburger Str. 9i n 07743 Jena; Telefon 03641 683-0 oder 473 einen **Antrag auf Registrierung** seiner Legehennenhaltung stellen. **Der Registrierungsbescheid ist für Kontrollzwecke am Verkaufsort bereit zu halten.**

Der **Erzeugercode** setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
Haltungform (0-3) - **DE** (für Deutschland) - **Länderkennung** (2 Stellen 01- 16) **BetriebsNr StallNr** (5 Stellen) z.B. **1 – DE – 03 0000 1**

Eierlieferung an die Packstelle:

- Eier müssen mindestens jeden dritten Arbeitstag an die Packstelle geliefert, bzw. von dieser abgeholt werden.Bei Lagertemperaturen, die künstlich unter 18° C gehalten werden sind die Eier mindestens einmal pro Woche abzuholen.
- Eier für Legedatumskennzeichnung sind am Legetag an die Packstelle zu liefern
- Eier mit der Bezeichnung „Extra“ sind an jedem Arbeitstag an die Packstelle abzugeben.

Die Transportbehältnisse sind mit Erzeugeradresse, Erzeugercode, Anzahl der Eier, Lege- und Versanddatum zu kennzeichnen

Aufzeichnungspflichten:

Der Erzeuger hat für jede Haltungsform ein Register zu führen mit den Angaben:

- Tag des Aufstallens, das Alter der Legehennen beim Aufstallen und die Anzahl der Legehennen
- Tag u. Anzahl der ausgestallten Legehennen
- Tägl. Eiererzeugung
- Bei Direktvermarktung Anzahl oder Gewicht der verkauften Eier, nach Tagen aufgeschlüsselt

Verkauf von Eiern im Einzelhandel:

Einzelhandelsgeschäfte dürfen nur klassifizierte Eier lose oder verpackt über eine zugelassene Packstelle beziehen .

Kennzeichnung von losen Eiern:

Folgende Kennzeichnungen sind für den Verbraucher deutlich und eindeutig sichtbar anzubringen.

- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Art der Legehennenhaltung
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Erläuterung des Erzeugercodes

Nur für Transportzwecke dürfen die Eier vor dem Kunden in Kleinverpackungen verpackt werden.

Kennzeichnung von verpackten Eiern im Einzelhandel:

Auf der Verpackung sind folgende Angaben vorgeschrieben:

- Name, Anschrift, Kennnummer der Packstelle
- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- besonderer Aufbewahrungshinweis: „Nach Kauf kühl lagern“
- Art der Legehaltung z.B.: „Eier aus Volierenhaltung“„Eier aus Bodenhaltung“ usw.
- Erläuterung des Erzeugercodes auf oder in der Verpackung

Auf Verpackungen und Eiern sind unter best. Voraussetzungen weitere Angaben zulässig,

Das MHD ist auf höchstens **28 Tage nach dem Legedatum** festzulegen. Es ist verboten, Eier **21 Tage** nach dem Legen an Verbraucher abzugeben (7 Tage **vor** Ablauf des MHD).

Hühnereier sind bei gewerbsmäßigem Inverkehrbringen **ab 18.Tag nach dem Legen**, bei einer Temperatur von 5°C bis 8°C zu lagern und zu transportieren.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr.1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Argrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 22.10.2007
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23.6.2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (TierischeLebensmittelhygieneverordnung Tier-LMHV) vom 08.08.2007
- Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen vom 12.09.2003
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 18.01.1995

jeweils in der aktualisierten Fassung